

Abschnitt A

Innergemeinschaftliche Erwerbe (vgl. Teil IV 8)

Folgende innergemeinschaftliche Erwerbe sind steuerfrei nach § 4b UStG:

- Wertpapiere,
- Organe und Blut von Menschen sowie Frauenmilch,
- Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt,
- Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände für den grenzüberschreitenden Luftverkehr,
- Anlagegold (§ 25c UStG),
- Gegenstände, deren Einfuhr nicht der Einfuhrumsatzsteuer unterliegt (z.B. Kleinsendungen bis zum Betrag von 22 €).

Steuerbefreit ist auch der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, die für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. Teil III B 33) oder steuerfreie Ausfuhrlieferungen (vgl. Teil III B 38) verwendet werden.

Beispiel:

Händler L aus Leipzig erwirbt beim italienischen Hersteller T in Turin 50 Fernsehgeräte zum Stückpreis von 500 €. 40 Geräte werden an inländische Abnehmer verkauft und zehn Geräte an einen serbischen Unternehmer.

Lösung:

Der Erwerb der Fernsehgeräte ist zwar insgesamt steuerbar, unterliegt jedoch wegen der steuerfreien Ausfuhr von zehn Geräten nach Serbien nur teilweise der Umsatzsteuer. L hat den Einkauf wie folgt zu erklären:

Zeile 7 Anlage UR =	5.000 €
Zeile 9 Anlage UR =	20.000 € + Steuer 3.800 €
Zeile 63 Steuererklärung =	Vorsteuer 3.800 €

Wie bei anderen Lieferungen wird auch bei innergemeinschaftlichen Erwerben der Umsatz nach dem Entgelt bemessen. Dieses Entgelt ergibt sich grundsätzlich aus der vom Lieferer auszustellenden Rechnung. Verbrauchssteuern (z.B. Branntweinsteuer), die nicht im Entgelt enthalten sind, aber vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Zur Frage der Entstehung der Erwerbssteuer sind die Ausführungen zu Teil I 48 und Teil III B 22 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

Der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Steuersatz bestimmt sich wie bei Lieferungen nach § 12 UStG. Insbesondere kommt der ermäßigte Steuersatz beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Betracht (vgl. Teil III A 36).

Der innergemeinschaftliche Erwerb neuer oder gebrauchter Fahrzeuge für das Unternehmen ist regelmäßig in Zeile 9 zu erklären. Nur der Erwerb eines **neuen** Fahr-

zeugs (vgl. hierzu Teil IV 8.4) von einem Lieferer ohne USt-IdNr. (z.B. von einer Privatperson) ist in Zeile 12 zu erklären.

- 13** Die Erwerbssteuer ist aufzurechnen und in Zeile 93 der Umsatzsteuererklärung bei der Ermittlung der Steuer zu berücksichtigen.

Abschnitt B

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

- 15** Werden Reihengeschäfte als inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte abgewickelt, ist § 25b UStG zu beachten. Diese Sonderregelung findet Anwendung, wenn
- Unternehmer zwei Umsätze als Reihengeschäft abwickeln (letzter Abnehmer kann auch eine nichtunternehmerische juristische Person sein);
 - der erste Lieferer, der erste und der letzte Abnehmer unter der USt-IdNr. von verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten auftreten;
 - der Gegenstand vom ersten Unternehmer oder vom ersten Abnehmer aus einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen EU-Mitgliedsstaat befördert oder versendet wird;
 - der erste Abnehmer in dem Mitgliedsstaat nicht ansässig ist, in den die Ware gelangt;
 - der erste Abnehmer über seine Lieferung ohne Ausweis von Umsatzsteuer, aber mit Hinweis auf ein inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft abrechnet;
 - der letzte Abnehmer die USt-IdNr. des Mitgliedsstaates verwendet, in den die Ware gelangt.

Beispiel:

Der erste Lieferer AT (Wien) verkauft unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. Bekleidung für 8.000 € an den ersten Abnehmer „Textilhandel DE“ in Bonn (Umsatz 1). DE liefert diese Ware für 10.000 € unter Angabe seiner deutschen USt-IdNr. an den letzten Abnehmer „Modehaus BE“ in Brüssel (Umsatz 2), der unter seiner belgischen USt-IdNr. bestellt hat. Die Ware wird von AT unmittelbar nach Brüssel versendet.

Lösung:

Die Voraussetzungen des § 25b UStG sind erfüllt. AT bewirkt mit Umsatz 1 eine in Österreich steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung. DE hat Umsatz 2 als Lieferung eines ersten Abnehmers eines inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes zu erklären und das Nettoentgelt von 10.000 € in Zeile 15 einzutragen. Auch in der Rechnung an BE sowie in der Zusammenfassenden Meldung ist das inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäft besonders kenntlich zu machen. Dafür entfällt die steuerliche Erfassung und Umsatzbesteuerung in Belgien.

- 17-19** Die im jeweiligen Ankunftsmitgliedstaat zu entrichtende Umsatzsteuer wird in Fällen des § 25b UStG vom letzten Abnehmer geschuldet. Dieser kann unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG die (für den ersten Abnehmer) entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (vgl. Teil III A 70).

Beispiel:

Der erste Lieferer AT (Wien) verkauft unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. Bekleidung für 8.000 € an den ersten Abnehmer „Textilgroßhandel BE“ in Brüssel (Umsatz 1). BE liefert diese Ware für 10.000 € unter Angabe seiner belgischen USt-IdNr. an den letzten Abnehmer „Modehaus DE“ in Ulm (Umsatz 2), der unter seiner deutschen USt-IdNr. bestellt hat. Die Ware wird von BE in Wien abgeholt und nach Ulm verbracht.

Lösung:

Die Voraussetzungen des § 25b UStG sind erfüllt. BE hat Umsatz 2 als Lieferung eines ersten Abnehmers eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes in Belgien zu erklären und in der Rechnung an DE besonders kenntlich zu machen. Die für Umsatz 2 abzuführende Steuer von 1.900 € wird vom letzten Abnehmer DE geschuldet und ist in Zeile 17 zu erklären. DE kann diese Steuer unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen (Eintragung in Zeile 70 der Umsatzsteuererklärung).

Auf Dreiecksgeschäfte mit den in der Anlage 2 zum UStG aufgeführten Gegenständen ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden (vgl. Teil III A 36).

Der ggf. durch Addition ermittelte Steuerbetrag ist in Zeile 94 der Umsatzsteuererklärung zu übertragen und bei der Berechnung der Jahressteuer zu berücksichtigen.

18

20

Abschnitt C**Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)****1. Allgemeine Grundsätze**

Nach der sog. **Reverse Charge-Regelung** (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft) schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG, wenn er ein **Unternehmer** ist oder eine **juristische Person** (die Begrenzung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zum 1.07.2010 weggefallen). § 13b UStG ist auch von Leistungsempfängern zu beachten, die nicht im Inland ansässig sind (BFH, Beschluss vom 6.04.2010, XI B 1/09).

22-25

Der Leistungsempfänger schuldet die Steuer auch dann, wenn die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer ein Kleinunternehmer ist (§ 19 Abs. 1 UStG). Findet § 13b UStG keine Anwendung (Umsätze werden **vollumfänglich** an Privatpersonen oder an Personengesellschaften ohne Unternehmereigenschaft ausgeführt, muss der leistende Unternehmer die Steuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren abführen (siehe III A 33-58); für ausländische Unternehmer sind bestimmte Finanzämter zuständig (siehe Übersicht zu III C 1-2).

2. Ausnahme- und Sonderregelungen

Bei den folgenden umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ausländischer Unternehmer verlagert sich die Steuerschuldnerschaft nicht nach § 13b UStG auf den Leistungsempfänger:

- a) Personenbeförderungen, die mit einem Taxi oder im Gelegenheitsverkehr mit im Inland nicht zugelassenen Kraftomnibussen (§ 16 Abs. 5 UStG) durchgeführt werden (vgl. Teil III C 20-21);
- b) grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (vgl. auch Teil III B 60);
- c) Eintrittsberechtigungen für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland;
- d) Leistungen von Durchführungsgesellschaften in Zusammenhang mit inländischen Messen und Ausstellungen an ausländische Leistungsempfänger;
- e) Restaurationsleistungen an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn.

Die ausländischen Unternehmer haben diese Umsätze im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu erklären (ggf. im Gelegenheitsverkehr auch durch Beförderungseinzelbesteuerung).

Eine Sonderregelung findet sich in § 30a UStDV. Danach ist § 13b UStG auch bei **unfreien Versendungen** anzuwenden, wenn im Inland eine Güterbeförderung durch ausländische Unternehmen durchgeführt oder besorgt wird.

Beispiel:

Verkauf von Ware durch A in Kehl an B in Berlin. Nach den Lieferbedingungen wird unfrei versendet. A beauftragt den in Straßburg ansässigen Frachtführer C mit der Wareneinfuhr. Dieser berechnet B die Frachtkosten von 1.000 €.

Lösung:

B schuldet 190 € nach § 13b UStG. Aus der Rechnung muss sich ergeben, dass B die Entrichtung des Frachttentgelts übernommen hat.

3. Entstehung und Anmeldung der Steuer

Die Umsatzsteuer entsteht beim Leistungsempfänger bei Voraus- oder Anzahlungen mit Entrichtung des Entgelts. Ansonsten entsteht die Steuer für den Monat der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Folgemonats nach Ausführung der Leistung. Bei den unter § 3a Abs. 2 UStG fallenden und in Zeile 22 einzutragenden sonstigen Leistungen entsteht die Umsatzsteuer für den Monat der Leistungsausführung (Sonderregelung ab 1.7.2010).

Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer BE erhält am 18.10.2010 Anzahlungen seiner deutschen Kunden DE-A und DE-B in Höhe von jeweils 1.000 €. Die Restzahlungen von jeweils 1.000 € entrichten DE-A und DE-B nach Eingang der Rechnung vom 10.1.2011 im Januar 2011. Nach den Rechnungsangaben hat BE im Dezember 2010 in Hannover einen Messestand an DE-A vermietet und den Messestand von DE-B bewirtschaftet.

Lösung:

Die von DE-A und DE-B geschuldete Umsatzsteuer aus den Anzahlungen in Höhe von jeweils 190 € entsteht für den Monat Oktober 2010. Zu dem im Monat Dezember 2010 ausgeführten Dienstleistungen gilt Folgendes:

DE-A: Der Ort der Dienstleistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG. Die restliche geschuldete Umsatzsteuer von 190 € entsteht somit für den Monat Dezember 2010.

DE-B: Der Ort der Dienstleistung bestimmt sich **nicht** nach § 3a Abs. 2 UStG, sondern nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG. Somit ist maßgebend der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder der dem Monat der Umsatzausführung nachfolgende Monat. Obwohl die Restaurationsleistungen im Dezember 2010 bewirkt werden, entsteht die Steuer erst mit Ablauf des Monats Januar 2011 (Monat der Rechnungsstellung). Die Steuer entsteht auch dann für den Januar 2011, wenn DE-B die Rechnung erst im Februar 2011 oder später zugeht (Folge Monat zum Monat der Umsatzausführung).

DE-A hat für das Kalenderjahr 2010 in Zeile 22 eine Bemessungsgrundlage von 2.000 € und eine Steuer von 380 € zu erklären. DE-B hat für das Kalenderjahr 2010 in Zeile 23 eine Bemessungsgrundlage von 1.000 € und eine Steuer von 190 € zu erklären.

Unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG – insbesondere Verwendung der Messeleistungen für steuerpflichtige Ausgangsumsätze – ist der Vorsteuerabzug von DE-A und DE-B entsprechend geltend zu machen.

Für **sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden**, entsteht die Steuer mit Ablauf eines jeden Kalenderjahrs der Leistungsausführung, sofern und soweit die Steuer nicht bereits früher entstanden ist (An- oder Vorauszahlungen, Teilleistungen). Diese ab 1.7.2010 anzuwendende Regelung (§ 13b Abs. 3 UStG) gilt auch für dauerhaft erbrachte sonstige Leistungen, die in Zeile 22 einzutragen sind.

4. Rechnungserteilung

In den Fällen des § 13b UStG besteht eine generelle Verpflichtung zur Erteilung einer **Rechnung**. Dies gilt auch bei Tausch oder tauschähnlichen Umsätzen. Kleinbetragsrechnungen sind nicht zulässig (§ 33 Satz 3 UStDV). Die Rechnung muss alle Angaben des § 14 Abs. 4 UStG enthalten. In die Rechnung **ohne Steuerausweis** ist ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aufzunehmen (§ 14a Abs. 4 UStG). Fehlt in der Rechnung dieser Hinweis, wird der Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden.

5. Berechnung der Steuer

Bei den nach Nr. 4 auszustellenden „13b-Rechnungen“ ist das Entgelt jeweils ein Nettobetrag. Auf diesen Betrag ist die Steuer unter Anwendung der Steuersätze des § 12 UStG (vgl. Teil III A 33 und 36) zu berechnen.

6. Vorsteuerabzug

Nach § 13b UStG geschuldete Steuer berechtigt unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG zum **Vorsteuerabzug** (vgl. Teil III A 66 und IV 20).

22-23 Steuerpflichtige sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 4 UStG)

Vor Anwendung des § 13b UStG ist die Frage der Ansässigkeit des **leistenden** Unternehmers zu prüfen. Ein im **Inland nicht ansässiger Unternehmer** ist ein Unternehmer, der weder im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG) noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat. Durch eine **Betriebsstätte** wird eine Ansässigkeit im Inland begründet, soweit der konkrete Umsatz von dieser Betriebsstätte tatsächlich ausgeführt worden ist.

Für die Frage, ob ein Unternehmer im In- oder im Ausland ansässig ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Leistung ausgeführt wird. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn das Merkmal der Ansässigkeit bei Vertragsabschluss oder bei der Ausführung des Umsatzes noch nicht vorgelegen hat. Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, sind **in-soweit** als im Inland ansässig zu behandeln. Die Tatsache, dass ein Unternehmer bei einem Finanzamt im Inland umsatzsteuerlich geführt wird oder über eine deutsche USt-IdNr. verfügt, ist kein Merkmal dafür, dass er im Inland ansässig ist.

Ist es für den Leistungsempfänger nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Gegenleistung im Inland ansässig ist (z.B. weil die Standortfrage in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unklar ist oder die Angaben des leistenden Unternehmers zu Zweifeln Anlass geben), schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine **Ansässigkeitsbescheinigung USt 1 TS** des zuständigen Finanzamts nachweist, dass er entweder im Inland ansässig ist oder der Umsatz durch eine inländische Betriebsstätte ausgeführt wird (aktuelles Muster siehe BStBl I 2010, 626). Da die Bestellung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten für sich allein keine Ansässigkeit im Inland begründet, kann aus einer **Freistellungsbescheinigung** nach § 48b Abs. 1 EStG eine Ansässigkeitsbescheinigung nicht hergeleitet werden.

Die Umsätze sind grundsätzlich in Zeile **23** zu erklären. In Zeile 23 sind auch **Lieferungen von Gas** und Elektrizität durch im Ausland ansässige Unternehmer an inländische Versorgungsunternehmen zu erklären (Abschn. 3g.1 UStAE).

Zeile **22** betrifft sonstige Leistungen von Unternehmern im übrigen Gemeinschaftsgebiet, bei denen sich der Ort der Dienstleistung nach § 3a Abs. 2 UStG in das Inland verlagert (vgl. Teil IV 11). Verlagert sich der Ort der Dienstleistung nach anderen Regelungen des § 3a UStG in das Inland oder handelt es sich um Werklieferungen im Inland sind die Umsätze in Zeile **23** zu erklären. In Zeile 23 sind auch Lieferungen von Gas und Elektrizität durch im Ausland ansässige Unternehmer an inländische Versorgungsunternehmen zu erklären (Abschn. 3g.1 UStAE).

Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen und Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen 24

Einzutragen sind Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Abschn. 13b.1 Abs. 1 Nr. 4 UStAE).

Ebenfalls in Zeile 24 einzutragen sind **steuerpflichtige** Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 9 UStG), sofern keine Geschäftsveräußerung vorliegt (§ 1 Abs. 1a UStG). Die für eine Steuerpflicht unabdingbare Option nach § 9 Abs. 3 UStG kann nur in dem gemäß § 311b Abs. 1 BGB notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden. Vgl. hierzu Abschn. 13b.1 Abs. 1 Nr. 5 UStAE).

Sofern keine Geschäftsveräußerung vorliegt, ist bei der **Zwangsversteigerung von Grundstücken** der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur bis zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin zulässig. Bei wirksamer Option hat der Ersteher das **Meistgebot** seiner Steuerberechnung als Nettobetrag zugrunde zu legen.

Andere Leistungen im Inland ansässiger Unternehmer 25

Zu den in Zeile 25 einzutragenden anderen Leistungen gehören insbesondere Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers an Baudienstleister – steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen – vgl. Abschn. 13b.1 Abs. 3 bis 23 UStAE sowie zu Bauträgern das ergänzende BMF Schreiben vom 11.3.2010, BStBl I 2010, 254. Weiter sind hier einzutragen die nach dem 30.6.2010 ausgeführten Übertragungen von Berechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (sog. CO₂-Zertifikate).

Abschnitt D

Auslagerer als Steuerschuldner

In Zeile 29 sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind, einzutragen (BMF vom 28.1.02004, BStBl I 2004, 242). Dem liefernden Unternehmer zuzurechnende Umsätze sind in den Zeilen 33, 36 bzw. 42 der Umsatzsteuererklärung einzutragen. Außerdem kann bei Umsätzen, die vor der Einfuhr ausgeführt werden, eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 4b UStG in Betracht kommen (vgl. hierzu Abschn. 4.4b.1 UStAE).

Der ermittelte Steuerbetrag ist in Zeile 96 der Umsatzsteuererklärung zu übertragen und bei der Berechnung der Jahressteuer zu berücksichtigen.

Abschnitt E – Steuerfreie Umsätze

I. Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

I.1 Innergemeinschaftliche Lieferung

Bei Unternehmern, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, sind Warenverkäufe in andere EU-Staaten als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei (§§ 4 Nr. 1 Buchst. b und 6a UStG). 33

Beispiel 1:

Unternehmer D (Frankfurt) liefert an den Unternehmer F in Frankreich Waren für dessen Unternehmen.

Lösung:

D erbringt eine **innergemeinschaftliche Lieferung**. Lieferort ist Deutschland; die Lieferung ist steuerbar, aber **steuerfrei nach § 6a UStG**. F hat den Erwerb der Waren in Frankreich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Steuerbefreiung nach § 6a UStG wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Ware muss in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangen; dabei ist es gleichgültig, ob der Lieferer oder der Abnehmer den Gegenstand befördert oder versendet.
- Warenerwerb für unternehmerische Zwecke (bei juristischen Personen = unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke).
- Die **Rechnung** muss neben den üblichen Angaben (vgl. Teil IV 13) einen Hinweis auf die Steuerfreiheit nach § 6a UStG enthalten sowie die **USt-IdNr.** des Lieferers und des Abnehmers (§ 14a UStG).
- In der **Buchführung und in der Umsatzsteuer-Voranmeldung** muss die innergemeinschaftliche Lieferung besonders aufgezeichnet bzw. erklärt werden. Änderungen des Entgelts, z.B. Gutschriften oder sonstige Entgeltsberichtigungen, sind erst bei Eintritt zu berücksichtigen (§ 17 UStG). Gleiches gilt bei Rückgängigmachung einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch das Verbringen von Gegenständen zu einer nicht nur vorübergehenden Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3 Abs. 1a UStG und Abschn. 1a.2 und 6a.1 Abs. 20 UStAE).

Beispiel 2:

Das Sägewerk U (Karlsruhe) unterhält in Brüssel ein Auslieferungslager. Ein bisher in Karlsruhe eingesetzter Ladekran wird von U auf Dauer in Brüssel verwendet. Die Anschaffungskosten des Ladekrans (Teilwert) betragen 20.000 €.

Lösung:

Das unternehmensinterne Verbringen des Krans durch U gilt als Lieferung (§ 3 Abs. 1a UStG), die als **innergemeinschaftliche Warenlieferung** nach § 6a Abs. 2 UStG steuerbefreit ist. U hat in Zeile 33 **20.000 €** zu erklären.

Innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliches Verbringen verbrauchssteuerpflichtiger Waren (vgl. Teil IV 8.2) sind auch dann nach § 6a UStG steuerbefreit, wenn die Abnehmer nicht unter Angabe einer USt-IdNr. einkaufen. Die Lieferer haben zu erklären:

- in Anlage UR Zeile 33 = Gesamtbetrag der Entgelte,
- in der ZM = **nur** Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr.